



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4055 –

Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Ruth Müller (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind die Planungen auf bayerischer Ebene, Stimmen zu Kommunal- und Landtagswahlen auch digital abgeben zu können unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Datensicherheit, mit welchen Kosten ist bei der Umsetzung digitaler Wahlen im Vergleich zu analogen Wahlen zu rechnen in Bezug auf die digitale Ausstattung und wer soll diese Kosten tragen?
--	---

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.03.2009 (BVerfGE 123, 39) zum Einsatz von Wahlcomputern insbesondere den aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nach Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Grundsatz der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Wahlen betont. Die Wahl unterliegt als Akt der Legitimationsübertragung der staatlichen Verantwortung vom Volk auf das Parlament einer besonderen öffentlichen Kontrolle. Denn die Beachtung der Wahlgrundsätze und das Vertrauen in ihre Beachtung sind Voraussetzungen funktionsfähiger Demokratie. Nur wenn sich die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen können, wenn die Wahl also „vor den Augen der Öffentlichkeit“ durchgeführt wird, kann das für das Funktionieren der Demokratie und die demokratische Legitimität staatlicher Entscheidungen notwendige Vertrauen des Souveräns in die dem Wählerwillen entsprechende Besetzung des Parlaments gewährleistet werden. Jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl (von den Wahlvorschlägen über die Wahlhandlung – nur bei der Stimmabgabe vom Wahlgeheimnis durchbrochen – bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses) ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten nicht nur für Bundestagswahlen, sondern gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch für Wahlen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden.